

ZWISCHENBILANZ DER BETA SYSTEMS SOFTWARE AG PER 29. SEPTEMBER 2024

BILANZ – AKTIVA

Beta Systems Software Aktiengesellschaft, Berlin		29.09.2024	
Handelsbilanz - Aktiva			
- alle Angaben in Euro -			
A. Anlagevermögen		49.020.285,57	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		16.933,57	
II. Sachanlagen			
1. Technische Anlagen und Maschinen	46.877,00		
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	158.168,18	205.045,18	
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	46.144.013,41		
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.378.441,79		
3. Sonstige Ausleihungen	275.851,62	48.798.306,82	
B. Umlaufvermögen		6.110.066,92	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen -- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 --	1.744.037,64		
2. Sonstige Vermögensgegenstände -- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 --	3.712.591,78	5.456.629,42	
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		653.437,50	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		171.454,06	
Summe Aktiva		55.301.806,55	

BILANZ – PASSIVA

Beta Systems Software Aktiengesellschaft, Berlin		29.09.2024	
Handelsbilanz - Passiva			
- alle Angaben in Euro -			
A. Eigenkapital		17.545.188,18	
I. Ausgegebenes Kapital			
Gezeichnetes Kapital	4.600.000,00		
davon rechnerischer Wert eigener Anteile	0,00	4.600.000,00	
II. Kapitalrücklage		6.901.061,20	
III. Gewinnrücklagen			
1. Gesetzliche Rücklagen	34.972,36		
2. Andere Gewinnrücklagen	2.805.976,38	2.840.948,74	
IV. Bilanzgewinn		3.203.178,24	
B. Rückstellungen		2.966.449,79	
1. Rückstellungen für Pensionen	1.412.583,62		
2. Steuerrückstellungen	507.570,15		
3. Sonstige Rückstellungen	1.046.296,02	2.966.449,79	
C. Verbindlichkeiten		34.790.168,58	
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
-- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
€ 138.149,01 --	138.149,01		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			
-- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
€ 34.564.524,97 --	34.564.524,97		
3. Sonstige Verbindlichkeiten			
-- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
€ 87.494,60 --			
-- davon aus Steuern:			
€ 77.490,44 --			
-- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:			
€ 720,59 --	87.494,60	34.790.168,58	
Summe Passiva		55.301.806,55	

ANLAGE DER BETA SYSTEMS SOFTWARE AG,
BERLIN, ZUR ZWISCHENBILANZ PER
29. SEPTEMBER 2024

Die Beta Systems Software Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in 10559 Berlin, Alt-Moabit 90 d und ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg (HRB 38874) eingetragen.

Im laufenden Kalenderjahr verlegt die Gesellschaft ihren Firmensitz. Dieser befindet sich ab dem 1. Februar 2025 am Ernst-Reuter-Platz 6, 10587 Berlin.

FORDERUNGEN GEGEN VERBUNDENE
UNTERNEHMEN

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen resultieren zum Stichtag der Zwischenbilanz (29. September 2024) aus Cash-Pooling-Forderungen innerhalb der Beta Systems Gruppe in Höhe von € 1.741.578,03 und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 2.459,61.

GEWINNRÜCKLAGE

Die Gewinnrücklagen betragen zum Stichtag € 2.840.948,74 und sind gegenüber dem Bilanzstichtag 30. September 2023 unverändert. Im Geschäftsjahr wurden bis zum Stichtag 29. September 2024 keine Einstellungen in die oder Entnahmen aus den Gewinnrücklagen vorgenommen.

BILANZGEWINN

Der Jahresüberschuss zum 29. September 2024 beträgt € 822.229,50.

Der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr beträgt € 2.380.948,74. Somit ergibt sich zum 29. September 2024 ein Bilanzgewinn von € 3.203.178,24.

Berlin, 29. Januar 2025

gez. Gerald Schmedding
Vorstand

gez. Mirko Minnich
Vorstand

gez. Rigas Paschaloudis
Vorstand

PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN

Die Pensionsrückstellungen wurden zum Stichtag der Zwischenbilanz entsprechend dem HGB nach dem Projected Unit Credit-Verfahren (Anwartschafts-Barwert-Verfahren) bewertet. Es wurde die Vereinfachungsregel nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB angewendet, wonach der Rechnungszins, der sich bei Annahme einer pauschalen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, verwendet wurde. Dieser Zinssatz betrug zum Stichtag 1,87% bei einer 10-Jahres-Durchschnittsbildung und 1,91% bei einer 7-Jahres-Durchschnittsbildung. Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB beträgt € -4.872,00.

VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER VERBUNDENEN
UNTERNEHMEN

Zum Stichtag der Zwischenbilanz betreffen die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen im Wesentlichen Cash-Pooling-Verbindlichkeiten innerhalb der Beta Systems Gruppe in Höhe von € 34.463.289,35. Bei den restlichen Verbindlichkeiten in Höhe von € 101.235,62 handelt es sich um sonstige Verbindlichkeiten.

HAFTUNGSVERHÄLTNISSE

Die Beta Systems Software AG hat gegenüber der Beta Systems Software Ltd., Chobham, Großbritannien, sowie gegenüber der Beta Systems DCI Software AG, Berlin, jeweils eine Patronatserklärung abgegeben. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Beta Systems Software Ltd. und der Beta Systems DCI Software AG geht die Gesellschaft derzeit nicht von einer Inanspruchnahme aus. Die Haftungsverhältnisse lassen sich zum Stichtag betraglich nicht zuverlässig quantifizieren.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS
ZUR SCHLUSSBILANZ GEMÄß § 17 ABS. 2 UMWG

Prüfungsurteil

Wir haben die Schlussbilanz einschließlich der erläuternden Angaben (im Folgenden: Schlussbilanz) der Beta Systems Software AG zum 29. September 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die beigefügte Schlussbilanz in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 29. September 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Schlussbilanz geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 UmwG entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Schlussbilanz der Gesellschaft wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Schlussbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Schlussbilanz

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der Schlussbilanz, die den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass die Schlussbilanz unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen

ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung einer Schlussbilanz zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Schlussbilanz sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung der Schlussbilanz.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Schlussbilanz

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Schlussbilanz frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Schlussbilanz beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Schlussbilanz getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Schlussbilanz aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung der Schlussbilanz relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk darauf hinzuweisen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt der Schlussbilanz insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob die Schlussbilanz die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass die Schlussbilanz unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Frankfurt am Main, 5. Februar 2025

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Marcus Jüngling
Wirtschaftsprüfer

gez. Christine Klug
Wirtschaftsprüferin